

Name der Gesellschaft:  
Aachener Draht=Fabrik=Compagnie.

会社名：  
アーヘン針金工場会社

認可年月日：  
1852.02.23.

業種：  
製造

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 15, Jg.1852, SS.77-89.

ファイル名：  
18520223ADFC\_A.pdf

# A m t s - B l a t t

## der Regierung zu Aachen.

### Stück 15.

Aachen, Donnerstag den 25. März 1852.

Nachdem des Königs Majestät die Fortdauer der anonymen Gesellschaft Draht-Fabrik-Kompagnie zu Aachen und Esweiler als einer Aktien-Gesellschaft auf weitere 15 Jahre zu genehmigen geruht haben, werden die neuen Statuten der Gesellschaft vom 12. April v. J. nebst der Allerhöchsten Befestigungs-Urkunde vom 23. v. Mis. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. März 1852.

N. 132.

Allerhöchste Befestigung  
der anonymen Gesellschaft  
Draht-Fabrik-Kompagnie  
zu Aachen und Esweiler  
auf weitere 15 Jahre.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachfolgende Allerhöchst vollzogene Befestigungs-Urkunde vom 23. Februar d. J. wörtlich also lautend:  
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem die anonyme Gesellschaft-Draht-Fabrik-Kompagnie die Fortsetzung des Vertrages vom 14. September 1836 auf weitere 25 Jahre, vom 28. März d. J. an, beschlossen, und die Befestigung des in der General-Versammlung vom 12. April 1851 festgestellten neuen Gesellschafts-Statuts erbeten hat: so genehmigen Wir, daß diese Gesellschaft als Aktien-Gesellschaft nach dem Gesetz vom 9. November 1843 mit dem doppelten Domicil zu Aachen und Esweiler vom 28. März d. J. an, jedoch nur auf fünfzehn Jahre, fortbestehe, bestätigen auch kraft Dieses in Gemäßheit des gedachten Gesetzes als in dem notariellen Akt vom 12. April 1851 enthaltene Statut, jedoch mit nachstehenden Nachsätzen, daß:

1. in § 1 statt „Hauptzweck“ — „Zweck“ zu setzen ist;
2. zu der in § 3 erwähnten Ausgabe weiterer Aktien es der Genehmigung Unserer Regierung zu Aachen bedarf;
3. der § 6 am Schluß folgenden Zusatz erhält:  
„Versäumt ein Aktionair, vorstehender Bestimmung gemäß, Domicil zu erwählen, so sollen die Zustellungen auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Aachen gültig geschehen können“
4. der § 7 folgende Fassung erhält:  
„die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath vertreten; diesem wird ein Director zugewiesen, der entweder ein Gehalt oder eine Tantieme vom Gewinne erhält. Die Namen der jedes-

maligen Mitglieder des Verwaltungsraths und des Direktors sind in der im § 18 bezeichneten Weise bekannt zu machen"

5. das in § 11 gedachte Wahlprotokoll notariell aufgenommen und die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths durch notarielle Ausfertigung dieses Protokolls geführt wird;
6. in § 14 das Wort „Wahrnehmungen“ fortfällt;
7. in § 18 statt „zehn Tage“ — „vier Wochen“ und statt „auf Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten“ zu setzen ist: „unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung zu Aachen“;
8. der § 19 am Schluß folgenden Zusatz erhält:
 

„Kein Aktionair kann mehr als drei Stimmen für sich selbst, und drei Stimmen als Bevollmächtigter führen, niemals also mehr als überhaupt sechs Stimmen“
9. daß die Gesellschaft in allen Punkten den Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterliegt.

Diese Urkunde soll mit dem vorerwähnten notariellen Akt vom 12. April v. J. für immer verbunden werden und mit dem letzteren durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kunde gelangen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.  
Gegeben Berlin, den 23. Februar 1852.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.  
gegegenz. v. der Heydt. Simons.

#### Bestätigungs-Urkunde

deren Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 5. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
(gez.) von der Heydt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute den zwölften April achtzehn hundert ein und fünfzig, Erschienen

vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preussischem Notar, im Wohn- und Amtsitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

In der heutigen General-Versammlung der Aktionaire der Aachener Draht-Fabrik-Kompagnie.

1. Herr Eduard Starz, Kaufmann, in Aachen wohnend;
2. Herr Leopold Scheibler, Kaufmann, in Aachen wohnend;
3. Herr Ignaz Beißel, Landgerichts-Referendar, in der Gemeindeurtscheid wohnend;
4. Herr Georg Springsfeld, Kaufmann, in Aachen wohnend, handelnd a. als Mitinhaber und Namens der in Aachen unter der Firma Gottlob Karl Springsfeld & Söhne in Liquidation bestehenden Handlung, und b. im Namen der Armen-Verwaltungs-Kommission der Stadt Aachen wegen des Stimmrechtes, welches obige Handlung sich rücksichtlich der von Seiten des verstorbenen Herrn Gottlob Karl Springsfeld den Hausarmen geschenkten Aktie vorbehalten hat.

5. Herr Georg Held, Kragensfabrikant;
6. Herr Karl Curio, Obrist-Beutenannt außer Diensten und Rentner;

7. Herr Joseph Mengelbier, Wagenfabrikant;
8. Herr Egidius Bodt, Rentner;
9. Herr Joseph Ruetgens, auch Rentner;
10. Herr Heinrich Nellesen, Tuchfabrikant;
11. Herr Theodor Nellesen, Tuchfabrikant;
12. Herr Heinrich Beißel, Rentner, diese von fünftens ab alle in Aachen wohnend;
13. Herr Eduard Drouven, Inhaber einer Restauration, in Aachen wohnend;
14. Herr Heinrich Anton Deufener, Rentner in Aachen wohnend, handelnd Namens seiner Ehegattin Frau Louise Hasselbach, und als Bevollmächtigter der zu Aachen wohnenden Eheleute Herr Karl Heinrich von Görtschen, Ober-Regierungs-Rath außer Diensten, und Frau Wilhelmine Sophie Hasselbach, auf Grund einer vor dem fungirenden Notar am sechszehnten Januar achtzehn hundert neun und vierzig ausgestellten Vollmacht;
15. Herr Johann Krichel, Sekretair der hiesigen Armen-Verwaltungs-Kommission, in Aachen wohnend, als Bevollmächtigter der Frau Aloisia Johanna Sophie Nellesen, Wittve von Xavier Ruetgens, jetzige Ehegattin des Herrn Wilhelm Stürz, Rentnerin zu Wien wohnend, auf Grund einer vor Notar Bach zu Wien am sieben und zwanzigsten Januar achtzehn hundert sieben und vierzig ausgestellten Vollmacht, wovon eine Abschrift sub Numero zwölf Tausend vier hundert vier des Repertoriums bei den Akten des instrumentirenden Notars deponirt ist;
16. Herr Friedrich Thyssen, Kaufmann in Eschweiler wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter von a. Herrn Doktor Ernst Kreis, Arzt in Eschweiler, b. Herrn Gustav Greven, Pfarrer daselbst, c. Herrn Wilhelm von Steffens, königlicher Oberforstmeister, ebenfalls in Eschweiler wohnend, d. der Frau Gudula Finken, Wittwe des Herrn Peter Ruetgens, Inhaberin einer Tuchfabrik in Aachen wohnend, e. dem zu Aachen wohnenden Rentner Herrn Heinrich Nütten sen., f. Frau Elisabeth Pelzer, Wittve von Christian Bertram, Rentnerin in Burtscheid wohnend, g. Herrn Ferdinand Englert-He-Rosen, Rentner in Aachen wohnend, auf Grund einer Vollmacht unter Privat Unterschrift, welche, nachdem ein Stempelbogen von fünfzehn Groschen dazu kassirt worden, hier angeschlossen wurde, und i. der Frau Bertha von Scheibler, Wittve von Conrad Gotthard Pastor, jetzige Ehefrau Plitt, auf Grund ebenbesagter Vollmacht und einer vor Notar Daniels am zwölften April achtzehn hundert sechs und dreißig ausgestellten Vollmacht.

Die Comparanten, handelnd wie vorgesagt, und diesem gemäß sieben und zwanzig von den fünf und dreißig Aktionairen besagter Gesellschaft vertretend, beschloffen einstimmig, daß die Aachener Draht-Fabrik-Kompagnie noch fünf und zwanzig Jahre, vom acht und zwanzigsten März achtzehn hundert zwei und fünfzig an gerechnet, unter den hiernach folgenden Statuten fortgesetzt werden solle.

#### Statuten der Aachener Draht-Fabrik-Compagnie.

§ 1. Der Hauptzweck der Gesellschaft bleibt der Betrieb einer Handlung mit Eisen- und Stahldraht eigener Fabrikation unter der Firma: Aachener Draht-Fabrik-Compagnie, deren Domizil für die gesellschaftlichen Angelegenheiten hier in Aachen selbst und für die Handels-Partie, nämlich für die Fabrikation und den Verkauf der Erzeugnisse in Eschweiler seyn wird;

§ 2. Die Gesellschaft soll für einen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren, die mit dem acht und zwanzigsten März achtzehn hundert zwei und fünfzig beginnen, sowie für die Verlängerungen bestehen, welche in der Folge von der Gesellschaft noch begehrt und vom Staate zugestanden werden könnten.

§ 3. Zur Bildung des Gesellschafts-Fonds sind sechs und sechzig Aktien, jede zu vier hundert Thalern in Circulation gesetzt worden.

Den Inhabern dieser Aktien wird die Befugniß vorbehalten, jederzeit durch Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und unter welchen Bedingungen deren noch mehrere ausgegeben werden sollen, in welchem Falle die neuen Aktionaire vom Tage ihres Beitrittes ab ganz dieselben Rechte und Befugnisse wie die Ältern erwerben.

Keinesfalls können mehr als hundert und fünfzig neue Aktien ausgegeben werden.

Die Aktien sollen in folgender Form ausgefertigt werden :

„Draht-Fabrik-Kompagnie.“

Aktie von vier hundert Thalern Preussisch Courant

Numero :

Der Inhaber dieser Aktie ist in der Draht-Fabrik-Kompagnie für eine Kapital-Summe von vier hundert Thalern theilhaftig, wofür derselbe statt Zinsen die jährliche Dividende des zu vertheilenden Gewinnes und bei Auflösung der Gesellschaft seinen verhältnismäßigen Antheil in dem ganzen Vermögen derselben bezieht. Alles nach Maßgabe des am achtzehn hundert ein und fünfzig vor Notar Wiler zu Aachen geschlossenen Vertrages und der darin enthaltenen Statuten. Aachen, den

Der Verwaltungsrath.

Als Eigenthümer dieser Aktie ist in die Register eingetragen :

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit der Unterschrift des Verwaltungsrathes sowie mit derjenigen des zeitlichen Direktors versehen.

§ 4. Die Inhaber der bereits zu Folge des am vierzehnten September achtzehn hundert sechs und dreißig vor dem Notar Franz Anton Daniels zu Aachen errichteten Vertrages ausgegebenen sechs und sechzig Aktien sind folgende :

1. Die Armen-Verwaltungs-Kommission der Stadt Aachen, Inhaberin einer Aktie, von welcher aber das Stimmrecht der zu Aachen in Liquidation bestehenden Handlung Gottlob Karl Springsfeld u. Söhne vorbehalten ist..... 1
2. Heinrich Weibel, Kaufmann, in Aachen, Inhaber von zwei Aktien..... 2
3. Ignaz Weibel, Landgerichts-Referendar, in Burtscheid, Inhaber von drei Aktien..... 3
4. Egidius Bock, Rentner, in Aachen, Inhaber von vier Aktien..... 4
5. Wittve Christian Vertram, Rentnerin, in Burtscheid, Inhaberin von einer Aktie.,..... 1
6. Louise Birchmann, Wittve Frank, ohne Geschäft, zu Sich in Hessen-Darmstadt, Inhaberin einer Aktie..... 1
7. Clara Brees, ohne Geschäft in Schönmündzahl, Inhaberin einer Aktie..... 1
8. Peter Cassalette, Kragensfabrikant, in Aachen, Inhaber von zwei Aktien..... 2
9. Franz Anton Cassinone, Rentner, in Köln, Inhaber einer Aktie..... 1
10. Die Gebrüder Karl und Georg Franck, Ersterer Pfarrer, in Obernburg, Letzterer Rentner, in Bonn, zusammen Inhaber einer Aktie..... 1
11. Ferdinand Englerth, Rentner, in Aachen, Inhaber einer Aktie..... 1
12. Karl Curio, Obrist-Lieutenant außer Diensten und Rentner, in Aachen, Inhaber einer Aktie 1

zu übertragen..... 19

	Uebertrag.....	19
13. Die zu Aachen wohnenden Eheleute Karl Heinrich von Gdreschen, Geheimer Regierungsrath und Sophie Wilhelmine Hasselbach, von welchen jedem eine Aktie gehört.....		2
14. Maria Louise Hasselbach, Ehegattin des Rentners Heinrich Anton Deusner, in Aachen wohnend, Inhaberin einer Aktie.....		1
15. Frau Wittwe Georg Franck, geborene Englerth, Rentnerin, zu Bonn, Inhaberin einer Aktie		1
16. Georg Held, Kragensfabrikant, in Aachen, Inhaber einer Aktie.....		1
17. Aloisia Johanna Sophie Nellesen, Wittwe von Xavier Ruetgens, jetzige Ehegattin von Wilhelm Stärz, Rentnerin, in Wien wohnend, Inhaberin einer Aktie.....		1
18. Gudula Finken, Wittwe von Peter Ruetgens, Tuchfabrikantin, in Aachen, Inhaberin von drei Aktien.....		3
19. Joseph Ruetgens, Rentner, in Aachen, Inhaber einer Aktie.....		1
20. Joseph Mengelbier, Wagenfabrikant, in Aachen, Inhaber einer Aktie.....		1
21. Heinrich Nellesen, Tuchfabrikant, in Aachen, Inhaber einer Aktie.....		1
22. Theodor Nellesen, Tuchfabrikant, in Aachen, Inhaber einer Aktie.....		1
23. Heinrich Nütten, Rentner, in Aachen wohnend, Inhaber von vier Aktien.....		4
24. Eduard Drouven, Inhaber einer Restauration, in Aachen wohnend, Inhaber von drei Aktien		3
25. Gustav Greven, Pfarrer, in Eschweiler, Inhaber einer Aktie.....		1
26. Eduard Stärz, Kragensfabrikant, in Aachen, Inhaber von fünf Aktien.....		5
27. Ernst Peris, Arzt, in Eschweiler, Inhaber einer Aktie.....		1
28. Wilhelm von Steffens, Oberforstmeister, daselbst, Inhaber einer Aktie.....		1
29. Leopold Scheibler, Kaufmann, in Aachen, Inhaber einer Aktie.....		1
30. Bertha von Scheibler, Wittwe von Konrad Gotthard Pastor, zu Bonn, Inhaberin von zwei Aktien.....		2
31. Die zu Aachen jetzt in Liquidation bestehende Handlung Gottlob Karl Springsfeld u. Söhne, Inhaberin von acht Aktien.....		8
32. Friedrich Thyssen, Kaufmann, in Eschweiler, Inhaber von sechs Aktien.....		6
33. Wittve v. Verna, geborene Wilhelmine Englerth, Rentnerin, zu Mainz, Inhaberin einer Aktie		1
34. Leonie Zurhelle, Frau des Landgerichtsrathes Weidacker, Rentnerin, zu Düsseldorf, Inhaberin einer Aktie.....		1
	Summa.....	66

Denselben werden indessamt nach erfolgter Genehmigung der nachzusuchenden Verlängerung und beim Erlöschen des oben erwähnten Vertrages aus dem Jahre achtzehnhundert sechs und dreißig gegen Einhandigung der früheren Aktien neue nach der im Paragraphen drei gegebenen Form zugestellt werden.

§ 5. Bei Veräußerungen der Aktien ist, da die Inhaber in ihnen benannt sind, der Uebertrag nicht allein auf der Aktie selbst durch folgende oder ähnliche Worte „Eigenthümlich an N. N. übertragen und den übereingekommenen Werth baar erhalten;

den  
N. N.

zu betheiligen, sondern auch die Direktion davon schriftlich in Kenntniß zu setzen, damit diese Veränderung im Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt werde.

§ 6. Wer durch Uebernahme oder Erwerbung einer Aktie der Gesellschaft beitrith, muß in einem Orte der Preussischen Rhein-Provinz, wo ein Post-Amt besteht, Domizil erwählen. Will er dieses Domizil

ändern, so steht ihm dies frei, jedoch ist er verpflichtet, die Gesellschaft in der Person ihres Direktors gleich davon zu benachrichtigen. — Die den Aktionären in diesem Domizil zugefertigten brieflichen Anzeigen und Aufforderungen sollen als gesetzlich und statutenmäßig mitgetheilt angesehen werden.

§ 7. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath, welchem ein Direktor zugegeben werden soll in allen Verhältnissen vertreten. — Die Namen der jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsrathes sind in der im Paragraphen achtzehn bestimmten Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Die Verwalter sind den Aktionären auf keine Weise für den Erfolg der Unternehmung verantwortlich, sie werden jedoch in der Führung der Geschäfte mit Vorsicht zu Werke gehen, versprechen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und die Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder getreulich zu verrechnen und nachzuweisen.

§ 9. Keinesfalls dürfen sie die Fonds der Gesellschaft ohne Genehmigung der General-Versammlung zu fremdartigen Unternehmungen und Leistungen oder gar zu Spekulation verwenden.

§ 10. Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Gesellschaft jedesmal auf zwei Jahre ernannt, jedoch unter der Beschränkung, daß bei der ersten Wahl zwei nur auf ein Jahr zu ernennen sind.

§ 11. Die Verwaltungsräthe werden legitimirt durch eine Abschrift des Wahlprotokolls, welches von drei, von der General-Versammlung aus ihrer Mitte erwählten Aktionären kontrassegnirt wird, die nicht zum Verwaltungsrathe gehören.

§ 12. Aus ihrer Mitte erwählen die Mitglieder des Verwaltungsrathes sich ihren Präsidenten selbst und zwar so oft, als dessen Austritt statutenmäßig oder auf andere Weise erfolgt. Der Präsident öffnet alle an die Gesellschaft gerichtete Schreiben, veranlaßt die Sitzungen des Verwaltungsrathes und präsidiert bei den General-Versammlungen.

Sowohl in diesen, als in den Sitzungen des Verwaltungsrathes soll bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend sein. Einer jeden General-Versammlung bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, auch ausnahmsweise die Leitung der Verhandlungen und Ausübung der entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit einem der anwesenden Aktionäre zu übertragen.

§ 13. Der Verwaltungsrath wird sich so oft versammeln, als er es den Umständen und Verhältnissen nach für nothwendig erachtet und wenigstens in jedem Jahre eine, oder nach seinem Gutbefinden auch mehrere General Versammlungen veranlassen.

§ 14. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse, Wahrnehmungen, Anordnungen und Verrichtungen des Verwaltungsrathes im Interesse der Gesellschaft sind wenigstens die Unterschriften dreier Mitglieder erforderlich. — Ebenso ist dritten Personen gegenüber die Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 15. Der Direktor wird von der Gesellschaft selbst erwählt und angestellt, ihm liegt unter Oberaufsicht des Verwaltungsrathes die Beforgung der Handelspartie und die dahin einschlagenden Geschäftszweige, sowie die Leitung der Fabrik in allen Beziehungen ob. — Die auf die Handelspartie sich beziehenden Verhandlungen und Korrespondenzen werden durch ihn unterzeichnet.

§ 16. Der Direktor hat die Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen. Findet er es bedenklich, die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, so hat er binnen vierzehn Tagen eine General-Versammlung zu berufen und diese darüber endgültig zu beschließen.

§ 17. Obgleich der Direktor in der Regel nur auf Veranlassung des Verwaltungsrathes Arbeiten und Unternehmungen zur Ausführung bringen darf, so ist derselbe doch bei einer einleuchtenden Gefahr oder

außerordentlichen Ereignissen befugt, die dringenden Arbeiten, welche er für unerlässlich erachtet, in Vollzug bringen zu lassen, hat aber den Verwaltungsrath unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

§ 18. Die Zusammenberufung der General-Versammlung findet durch wenigstens zehn Tage vorher bewirkte Einrückung in die Aachener und Kölner Zeitung Statt. Bei Eingehen eines der genannten Blätter soll die Einrückung in das andere, oder falls auch dies eingegangen, in das Amtsblatt so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung auf Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. In derselben Weise werden auch die sonstigen Bekanntmachungen bezüglich der Gesellschaft bewirkt.

§ 19. Bei den General-Versammlungen wird durch Stimmenmehrheit entschieden, und für jede Aktie, deren Inhaber anwesend oder durch spezielle Vollmacht vertreten ist, das Stimmrecht besonders ausgeübt.

Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionair als Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Das Stimmrecht der Aktien, welche das Eigenthum bekannter Handlungshäuser sind, soll von jedem Associé, welcher die Unterschrift oder Procura des Hauses hat, ausgeübt werden können. Wenn aber unter den Associés darüber Uneinigigkeiten entstehen, wer das Stimmrecht der in Rede stehenden Aktien auszuüben habe, so soll das Stimmrecht dieser Aktien bis zur Entscheidung oder Erledigung der Frage ganz ruhen.

Ehemänner, auch wenn sie selbst nicht Aktionair sind, können von ihren Ehefrauen, welche Aktien besitzen, ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben.

Vormünder haben das Recht, für ihre Mündel zu stimmen.

§ 20. Die Versammlung der Aktionaire ist als eine statutenmäßige General-Versammlung anzusehen, wenn wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist. Hat sich aber zu einer anberaumten General-Versammlung eine solche Aktienzahl nicht ergeben, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, zu verfügen, daß eine abermalige General-Versammlung zu Erledigung der vorliegenden Gegenstände angeordnet und durch die sich einfindenden Aktionaire, gleichviel in welcher Anzahl, entschieden werden sollen.

Wenn der Verwaltungsrath von dieser Befugniß Gebrauch macht, ist solches, sowie die zur Berathung zu bringenden Gegenstände in den Einladungen besonders zu bemerken, und die Briefe dürfen alsdann der Post nur gegen Empfangschein übergeben werden.

§ 21. Die General-Versammlungen haben in der Regel zum Zwecke, sich von dem Verwaltungsrathe einen genauen und ausführlichen Bericht über die Lage des Geschäftes durch einen jährlichen Bilan vorlegen zu lassen, die zu vertheilenden Dividenden zu bestimmen, über die Maafregeln zu berathen, welche zum Wohl und Gedeihen der Unternehmung in Vorschlag zu bringen sind, sowie auch zur jährlichen theilweisen Erneuerung oder Bestätigung des Verwaltungsrathes zu schreiten.

Die Veranlassungen zu den General-Versammlungen sind in den Einladungen mit einigen Worten anzudeuten.

§ 22. Der Vorstand führt die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher.

Am ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres werden diese Bücher abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt. — Die Bilanz ist durch den Direktor vor dem fünfzehnten Februar jeden Jahres dem Verwaltungsrathe mitzuthellen, der sodann innerhalb Monatsfrist dieselbe zu prüfen und der General-Versammlung zur Bestätigung vorzulegen hat.

Nach der Feststellung der Bilanz durch die General-Versammlung ist dieselbe der Regierung einzureichen. Die Genehmigung der Bilanz durch die General-Versammlung gilt als Decharge für die Direktion. —



Bei Aufstellung dieser Bilanz sollen alle in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgaben aufgenommen werden, und insbesondere werden hierzu gerechnet die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Von dem Werthe der der Gesellschaft gehörenden Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstigen Mobilien-Gegenstände, welche der Entwerthung unterworfen sind, soll jedes Jahr eine dem wirklichen Verschleiß oder der wirklichen Entwerthung entsprechende Summe abgeschrieben werden.

Es soll ebenfalls auf die Güte der ausstehenden Forderungen Rücksicht genommen und zur Deckung eines eventuellen Ausfalles eine angemessene Summe in Reserve gehalten werden.

§ 23. Bei Erlöschen der vom Staate zur Bildung der Gesellschaft erteilten Ermächtigung wird der Verwaltungsrath und zwar wenigstens ein Jahr vor Ablauf der bewilligten Frist in einer General-Versammlung die Frage aufwerfen: ob die Gesellschaft aufzulösen oder eine abermalige Verlängerung nachzuzufuchen sey.

Das Fortbestehen wird jedoch nur dann Statt finden, wenn sich wenigstens drei Viertel der Inhaber der ausgegebenen Aktien dafür aussprechen, in welchem Falle die Abweichenden so angesehen werden sollen, als ob dieselben ebenfalls für das Fortbestehen der Gesellschaft gestimmt und den andern Aktionären Vollmacht zur Errichtung eines neuen Gesellschafts-Vertrages gegeben hätten.

Wenn Verhältnisse das Auflösen der Gesellschaft vor der bewilligten Frist wünschenswerth machen, oder wenn im Laufe des Vertrages Abänderungen oder Zusätze in den Statuten, wozu die Genehmigung des Staates erforderlich seyn würde, gewünscht werden sollten, so sollen dieselben Bestimmungen in Beziehung der Abstimmung eintreten.

Endlich kann die Gesellschaft auch durch Verfügung der Regierung dann aufgelöst werden, wenn sie die Hälfte ihres Aktienkapitals verloren hat. Allemal wird im Falle einer Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Zeit, auf welche sie koncessionirt, die landesherrliche Genehmigung zufolge der Vorschrift des Paragraphen acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig durch den Verwaltungsrath nachgesucht werden.

Ebenso soll im Falle einer Auflösung stets nach den Bestimmungen des Paragraphen neun und zwanzig des citirten Gesetzes verfahren werden.

§ 24. Durch Reglementar-Statuten, welche von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zur Genehmigung vorgeschlagen und nach Zeit und Umständen abgeändert werden können, wird in Hinsicht der Maßregeln, Vorsehung getroffen werden, welche zum Gedeihen des Geschäftes und zur nähern Bezeichnung des Wirkungskreises der Verwalter noch wünschenswerther scheinen möchten.

§ 25. Sollten sich über den Sinn und die Auslegung der Bestimmungen der Statuten Streitigkeiten unter den Theilnehmern ergeben, so sollen dieselben in erster und letzter Instanz durch Schiedsrichter, welche von dem hiesigen Handelsgerichte zu ernennen sind, unter Beobachtung der im Rheinischen Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Formen entschieden werden.

Die Herren Komparenten, handelnd in ihren vorbesagten Eigenschaften bevollmächtigten hiezu die Herren:

1. Leopold Scheibler, 2. Eduard Starb, 3. Georg Springsfeld,
4. Georg Held und 5. Ignaz Weibel,

um Namens der Gesellschaft alle Schritte zu thun, um der beschlossenen Fortsetzung der Gesellschaft und den vorstehenden Statuten die Genehmigung der Landesregierung zu verschaffen, zu dem Ende auch alle nicht wesentlichen Modifikationen der Statuten, welche Seitens des hohen Ministeriums verlangt

werden könnten, Namens der Gesellschaft zu bewilligen, solchen Modifikationen entsprechend die Statute durch notarielle Urkunde definitiv festzusetzen und diese der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, dies Alles in der Art, daß die Unterschriften von drei dieser Herren die Gesellschaft verbindet.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen zu Aachen in der Wohnung des Mitkomparenten Drouven, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Gerard Müller und Mathias Esser, beide ohne Geschäft in Aachen wohnend als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Herren Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Die Urschrift, wozu für einen Thaler Stempel kassirt worden, ist unterschrieben :

Eduard Starz, Leopold Scheibler, Ign. Beißel, G. Karl Springsfeld & Söhne, G. Held, Curio, J. Mengelbier, J. E. Bod, Jos. Kuetgens, Heinr. Kelleßen, Theodor Kelleßen, Henri Beißel, Eduard Drouven, H. A. Deuserer, J. Krichel, F. Thyssen, G. Müller, M. Esser, Weiler, Notar.

Folgt

Abchrift der bezogenen Vollmachten.

Nro. 10,715 Repert.

Heute den sechszehnten Januar achtzehn hundert neun und vierzig erschienen vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preussischem Notar, im Wohn- und Amtsstige der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten dem Notar persönlich bekannten Zeugen, dieselben erklärten, wir bestellen hiermit den zu Aachen wohnenden Rentner Herrn Heinrich Anton Deubner zu unserm General- und Spezial-Bevollmächtigten, rücksichtlich aller unserer Vermögens-Angelegenheiten mit dem Bemerken, daß auch Fälle, zu welchen nach den Artikeln neunzehn hundert acht und achtzig und neunzehn hundert neun und achtzig des bürgerlichen Gesetzbuches eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist, unter der ihm ertheilten Befugniß begriffen seyn sollen. Insbesondere soll derselbe berechtigt seyn, Gelder für uns zu erheben, gütlich darüber zu quittiren und die Löschung von Hypothekar-Einschreibungen zu bewilligen.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen zu Aachen in der Wohnung derselben, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Gerard Müller und Mathias Esser, beide ohne Geschäft in Aachen wohnend als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Die Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel kassirt worden, ist unterschrieben :

E. H. von Goerschen, Wilhelmine von Goerschen, geb. Hasselbach,  
G. Müller, M. Esser, Weiler Notar.

Nro. 5314 Repert.

Vor Jakob Schümmer, Königlich Preussischem, zu Aachen residirenden und daselbst wohnenden Notar im Beisein der beiden mitunterschriebenen Zeugen ist erschienen, der Herr Johann Krichel, Sekretair der hiesigen Armen-Verwaltungs-Kommission in Aachen wohnend, und deponirte bei dem unterzeichneten Notar die von der Dame Aloisia Johanna Sophia geborne Kelleßen, Wittwe Herrn Johann Franz Kavier Kuetgens, unter der Autorisation ihres seßigen Ehemannes des Kaufmannes Herrn Wilhelm Stürg, beide zu Aachen domicilirt, dermalen aber in Wien anwesend, unter'm sieben und zwanzigsten vorigen

Monates zu Wien errichtete, am selbigen Tage durch den dortigen Notar Herrn Doktor Johann Baptist Bach bestätigte und von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft beglaubigte Vollmacht mit dem Ersuchen, dieselbe gegenwärtigem Akte zu annexiren, um dem Herrn Komparenten auf Verlangen davon Abschriften zu ertheilen.

Geschehen zu Aachen in der Amtsstube des Notars, den sechsten Februar des Jahres achtzehn hundert sieben und vierzig im Beisein von Kaspar Kuck, ohne Gewerbe, und Johann Joseph Wimmer, Kleidermacher, beide in Aachen wohnend als Zeugen, dem Notar persönlich bekannt, und hat der dem Notar auch nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannte Herr Deponent mit diesen Zeugen und dem Notar gegenwärtigen Akt nach Vorlesung unterschrieben

gezeichnet: J. Reichel, Kaspar Kuck, J. J. Wimmer, J. Schümmer Notar.

Stempel zur Urschrift: fünfzehn Groschen.

#### Abschrift der vorbezogetenen Vollmacht.

Ich Endesunterschiedene Aloisia Johanna Sophia geborene Nelessen, Wittwe Herrn Johann Franz Xavier Kuetgens, handelnd im Zustand und unter Autorisation meines zu diesem Behufe mitunterschiedenen jetzigen Ehemannes des Kaufmannes Herrn Wilhelm Stürg, Rentnerin, mit meinem genannten Ehegatten zu Aachen domicilirt, dormalen aber in Wien anwesend, ernenne hiermit zu meinem General- und Spezial-Bevollmächtigten den in Aachen wohnenden Sekretair der dortigen Armen-Verwaltungs-Kommission Herrn Johann Reichel, um mich bei allen vorkommenden Rechtsgeschäften zu vertreten, mein Vermögen zu verwalten, Gelder gegen hypothekarische Sicherheit und gegen einzeln ihm beliebigen Zinsfuß lehnweise auszuhühen, alle Kapitalien, Zinsen, Pächte, Forderungen und überhaupt alle und jede Summen, welche mir sowohl dem Eigenthume als der Nutznießung nach zugehören, zu kündigen, in Empfang zu nehmen und rechtsgültig darüber zu quittiren, meine sämtlichen Aktien, sowie das mir zugehörige, in der Alexanderstraße zu Aachen gelegene, mit Numero zwei hundert sieben und achtzig A bezeichnete Haus mit allen Ap- und Dependenzien zu dem ihm beliebigen Preise zu vermieten oder zu verkaufen, die Bedingungen der Vermietung oder des Verkaufes sowie die Zahlungsstermine beliebig festzusetzen, die Mietverträge oder Kaufschillinge in Empfang zu nehmen, und ebenfalls rechtsgültig zu quittiren, sowie in die Löschung etwa genomener Hypothekar-Einschreibungen mit Verzichtleistung auf das Privilegium des Kaufpreises einzuwilligen, alle rückständigen Zinsen einzutreiben, die säumigen Schuldner vor jeder kompetenten Gerichtsstelle abladen zu lassen, Urtheile zu erwirken und dieselben in Vollzug setzen zu lassen, zu appelliren, Mobilararrest anzulegen und die Subhastation einzuleiten und durchzuführen, Erstgebote auf die zu subhastirenden Immobilien zu machen, Rechtsbeistände zu nehmen, sich zu vergleichen, Domicil zu wählen, zu substituiren und überhaupt alles vorzunehmen, was ihm zweckdienlich erscheinen mag.

Geschehen im Beiseyn meines Gemahls, des Kaufmannes Herrn Wilhelm Stürg, des R. R. öffentlichen beeideten Notars Herrn Dr. Joh. Bapt. Bach und der Herrn Dr. Karl Haerdts und Dr. Mathias Dollenz, als hierzu ersuchten Zeugen, in Wien am 27. Januar 1847.

Gezeichnet: Louise Stürg, geb. Nelessen, verwitwete X. Kuetgens, Aloisia Johanna Sophia genannt. Einverständen Wilhelm Stürg, Dr. Mathias Dollenz, als ersuchter Zeuge, Dr. Karl Haerdts, als ersuchter Zeuge.

Daß die vorstehende Vollmacht von der Frau Aloisia Johanna Sophia gewöhnlich genannt Louise Stürg, geborene Nelessen, verwitwete X. Kuetgens, im Einverständnisse und mit Zustimmung ihres

Gemahles des Herrn Wilhelm Stürg, als ihrem Willen vollkommen gemäß erklärt, und sohin von ihr, von ihrem Herrn Gemahl und den Herrn Doktoren der Rechte Karl Haerdt und Mathias Dollenz als hierzu ersuchten Zeugen eigenhändig gefertigt worden ist, wird hiermit unter Beidrückung des Amtssiegels von Notariatswegen bestätigt.

Wien, den 27. Januar 1847.

(L. S.) Gez. Joh. Bapt. Bach, R. R. off. beeideter Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des R. R. Hof- und Gerichts-Advokaten und öffentlichen Notars Herrn Dr. juris Joh. Bapt. Bach.

Wien, den 27. Januar 1847.

Königlich Preussische Gesandtschaft,

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Gesandten

(L. S.) Gez. Weymann, Königl. Hofrath.

Für gleichlautende Abschrift:

(L. S.) Gez. J. Schümmer, Notar.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein etc. Thun kund und fügen zu wissen, daß vor dem unterschriebenen, in der Stadt Aachen wohnenden Notar Franz Anton Daniels, in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen

Erschien

die Frau Vertha, geborene von Scheibler, Rentnerin, Wittve des verlebten Herrn Konrad Gotthard Pastor, wohnhaft auf dem Ferber, in der Soers, Bürgermeisterei Laurensberg, Landkreis Aachen, und ihren Wohnort wählend bei ihrem Vetter Herrn Konrad Seyler, Kaufmann inurtscheid, bei welchem sie sich auch für den Augenblick aufhält, Universalerin ihres besagten Ehemannes kraft dessen eigenhändigen Testaments vom vierzehnten August achtzehn hundert zwei und dreißig, welches zufolge Ordonnanz des Herrn Ludwig Hoffmann, Präsidenten des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom vier und zwanzigsten März des laufenden Jahres bei dem unterzeichneten Notar, laut Hinterlegungsaktes vom sechs und zwanzigsten März dieses Jahres hinterlegt wurde.

Die Frau Komparentin, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, ernennt hiermit ihren Schwäger Herrn Eduard Friedrich Pastor, Kaufmann, wohnhaft in Aachen, zu ihrem General- und Spezial-Bevollmächtigten, um für sie und in ihrem Namen ihr sämmtliches im Regierungsbezirk Aachen und namentlich im Landkreise Aachen gelegenes und vorfindliches Immobilien- und Mobilar-Vermögen, sowohl aktive als passive zu verwalten, insbesondere auch ihren Antheil an der inurtscheid gelegenen Spinnmühle, die Heistermühle genannt, sowie an der daselbst gelegenen untern Rothbendenmühle in Gemeinschaft mit ihren Mittheiligten an diesen Realitäten unter solchen Bedingungen und an solche Personen, wie der Herr Mandatar es für gut findet, zu verkaufen, die dazu, sowie zum Behufe der oben aufgetragenen Vermögensverwaltung erforderlichen Akten, Verträge und Verhandlungen abzuschließen und zu unterschreiben, alle Aktiv-Forderungen gegen gültige Quittung zu empfangen, alle erforderlichen Auslagen zu bestreiten, mit allen Schuldnern zu liquidiren, die Rechnungen abzuschließen und festzustellen;

die Zinsen aller sonstigen Aktiv-Forderungen und Kapitalien selbst einzutreiben und gegen gültige Quittungen zu empfangen, dieselben mit oder ohne Garantie zu cediren, neue Kapitalien auf hinreichendes Unterpfand oder gegen sonstige ihm annehmbar scheinende Sicherheit wieder auszu thun, Hypothekar-Einschreibungen zu nehmen und deren Löschung zu bewilligen; in Ermangelung der Zahlung oder in Kontestationsfällen vor Friedensgerichten und Vergleichskammern, mit der Befugniß sich zu vergleichen,

und vor allen sonstigen kompetenten Handels- und Landgerichten zu erscheinen und vor dieselbe vorzutreten, Urtheile zu erwirken, dieselbe durch alle Rechtswege in Vollzug setzen zu lassen, von nachtheiligen Urtheilen zu appelliren und alle Instanzen bis zur höchsten nöthigenfalls durchzugehen, gegen säumige Hypothekar-Schuldner das Subhastations-Verfahren einzuleiten, Advokaten und Anwälte zu ernennen, Wohnorte zu erwählen, zu substituiren und überhaupt Alles zu thun, was der Bevollmächtigte dem Interesse der Vollmachtgeberin für angemessen erachten wird, obgleich es hier nicht vorgesehen noch ausgedrückt wäre, indem sie verspricht, Alles gut zu heißen und genehm zu halten unter Verbindung wie Rechtens.

Die Frau Komparentin bevollmächtigt endlich ihren besagten Herrn Schwager noch insbesondere u. s. w.

So geschehen zu Aachen, in der Wohnung des Herrn Eduard Friedrich Pastor, den zwölften April im Jahr achtzehn hundert sechs und dreißig, in Gegenwart von Johann Mathias Frank und Joseph Antoine, beide ohne Gewerbe in Aachen wohnend, als hierzu ersuchte Zeugen; dessen zur Urkunde und nach geschehener Vorlesung hat die Frau Komparentin mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Die Urschrift, wozu für fünfzehn Sgrroschen Stempel kasirt worden, ist unterschrieben wie folgt:

Gezeichnet: Wittwe Konrad Pastor geb. von Scheibler, J. M. Frank, J. Antoine,  
F. A. Daniels.

In Urkunde dessen ist diese einfache Ausfertigung für Herrn Ed. Fr. Pastor von dem, die Urschriften des verlebten Notars Franz Anton Daniels, aufbewahrenden Notar Gustav Delpy zu Aachen, unter Beidrückung seines Amtsiegels unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Gezeichnet: Delpy, Notar.

Der unterzeichnete Notar attestirt hiermit, daß diese Abschrift mit den ihm vorgelegten und zurückgegebenen Ausfertigungen vorstehender Vollmacht gleichlautend ist.

(L. S.) Gezeichnet: Weiler.

### V o l l m a c h t.

Wir unterzeichneten Aktionaire der Draht-Fabrik-Kompagnie zu Aachen, bevollmächtigen hiermit den Herrn Friedrich Ebyssen in Eschweiler, um für uns und in unserm Namen in der am zwölften dieses Monats in Aachen Statt findenden General-Versammlung der Aktionaire zu erscheinen, über die Fortsetzung der Gesellschaft und über die Abänderung der Statuten derselben zu berathen, in dieser Hinsicht unser Stimmrecht auszuüben und Beschlüsse zu fassen, alle zur Konstatirung dieser Beschlüsse und zur Abänderung der Statuten nöthigen Verhandlungen und Urkunden in unserm Namen zu vollziehen und zu unterzeichnen, Alles unter dem Versprechen unbedingter Genehmigung.

Aachen, den 10. April 1851.

Gezeichnet: Dr. E. Lexis, Greeven, Pfr., Eduard Fried. Pastor, als Bevollmächtigter der Frau Bertha Platt, Elisabeth, Wittib Bertram, Wilhelm Steffens, Heinr. Rütten sen., Wwe. Peter Kuetgens, Englerth.

### Befehlen und Berordnen

allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, gegenwärtigen Akt zu vollstrecken, unserm General-Procurator und den Procuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben, allen Kommandanten und Offizieren der öffentlichen Macht und deren Stellvertretern, starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

## Zur Bekräftigung dessen

ist gegenwärtige, für Herrn Thyssen bestimmte Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtsfiegel versehen worden.

Für exkulatorische Ausfertigung:

Weiler, Notar.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Konvention vom 30./3. Mai 1839, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 198) nach Preussischer Seite erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Konvention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

N. 133.

Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme d. Ausgewiesenen.

Die Verpflichtung der Preussischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) als Preusse anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preussischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
gez. v. Mantuffel.

Der Minister des Innern,  
gez. v. Westphalen.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsammlung 1839 S. 80) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radselgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

N. 134.

Be tr. diejenigen Straßen, welche v. Frachtfuhrwerken mit Radselgen unter 4 Zoll Breite nicht befahren werden dürfen.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
von der Heydt.

Unter Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir nachstehendes Verzeichniß der Straßen unseres Bezirks, auf welchen der Gebrauch von Radselgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme des theilhaftigen Publikums, daß eine Nachweise der sämtlichen der vorbezeichneten Kategorie angehörnden Straßen der ganzen Monarchie auf allen Königl. Landrathämtern des hiesigen Verwaltungs-Bezirks zu Jedermanns Einsicht offen liegen, auch Exemplare des nachfolgenden Verzeichnisses daselbst zu dem Preise von Einem Pfennige per Stück käuflich zu haben sind.

Machen, den 15. März 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.